



Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister
Dr. Lutz Trümper
39090 Magdeburg

- vorab per E-Mail -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: FUT.1
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Schmidt
Durchwahl: 0391 257 1629
Telefax: 0391 257 1432
E-Mail: Marlen.Schmidt@arbeitsagentur.de
Datum: 05. Dezember 2007

Finanzierungsvertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Trümper,

in Vorbereitung auf unsere gemeinsame Besprechung zum Finanzierungsvertrag am 08.11.2007 hatten Sie mir Ihren Entwurf für einen Finanzierungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Agentur für Arbeit Magdeburg zukommen lassen. Dafür bedanke ich mich und möchte gleichzeitig mein Interesse an einer weiterhin konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit, im Rahmen unserer gemeinsamen Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH, unterstreichen.

Mit der gesonderten Verhandlung eines Finanzierungsvertrages zwischen den Trägern der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH wird ein kritisches Feld aus dem Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag herausgelöst, was uns als Träger in die Lage versetzt, flexibler auf Änderungen bei der Finanzierung der Aufgaben aus dem SGB II zu reagieren.

Nach eingehender Prüfung Ihres übermittelten Entwurfes zum Finanzierungsvertrag informiere ich Sie über die Sichtweise der Agentur für Arbeit Magdeburg und nehme dabei Bezug auf die o.g. Besprechung.

Die Aufgaben der Träger der Leistungen nach dem SGB II sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II geregelt. So sind die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 (sozialintegrative Leistungen), §§ 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und 23 Abs. 3 SGB II (Leistungen für Erstausrüstung sowie Klassenfahrten) zuständig.

Die Verwaltungskosten, die bei der Bearbeitung von Leistungen des SGB II in der ARGE entstehen, können durch die Zuordnung der Kosten für die einzelnen Verwaltungsvorgänge dem jeweiligen Träger der Leistung zugeordnet werden (Spitzabrechnung). Diese Möglichkeit ist jedoch zeit- und verwaltungsaufwändig.

Aufgrund dessen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in seinem Schreiben vom 08.03.2006, welches Ihnen am 14.08.2007 per E-Mail durch die Agentur für Arbeit Magdeburg nochmals übermittelt wurde, angeboten, dass zur Abrechnung der Verwaltungskosten, die bei der

- 2 -

Dienstgebäude
Hohefortestraße 37
39104 Magdeburg

Telefon
0391 257 0
Telefax
0391 257 1432

Bankverbindung
Regionaldirektion SAT
BBk Magdeburg
BLZ 81000000
Kto.Nr. 80001620
BIC: MARKDEF1800
IBAN:
DE5780000000080001620

Öffnungszeiten
Mo -Di: 8:00 - 16:00
Mi.: 8:00 - 13:00
Do: 8:00 - 18:00
Fr: 8:00 - 13:00

weitere Rufnummern
Ausbildungsplatzsuchende 0391 257 1728
Beratung, Vermittlung,
Geldleistungen 0391 257 1701

Internet
www.arbeitsagentur.de

Bearbeitung der kommunalen Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II in der ARGE entstehen, für das Jahr 2006 ein kommunalen Finanzierungsanteil von pauschal 12,6 % akzeptiert wird.

Der pauschale kommunale Verwaltungskostenanteil von 12,6% leitet sich aus einer Berechnung des BMAS ab, die auf Bundesebene anteilig die Verwaltungskosten für die Berechnung der kommunalen Leistungen auf Grundlage einer geschätzten Zahl von 3,714 Millionen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahresdurchschnitt 2006 ermittelt hat. Die genaue Berechnung ist dem genannten Schreiben des BMAS zu entnehmen.

Für 2007 hat das BMAS den kommunalen Trägern einen pauschalen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 87,4% angeboten, was einem kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) von 12,6% entspricht. Dieses Angebot wurde den kommunalen Trägern durch das BMAS in gleicher Höhe auch für 2008 unterbreitet.

Als Alternative für die Vereinbarung eines KFA in Höhe von 12,6% für 2008 kann aufgrund der Festsetzung der Pauschale auf 12,6% durch das BMAS nur die Abrechnung der Verwaltungskosten mit konkretem Kostennachweis im Rahmen einer Organisationsuntersuchung oder Spitzabrechnung (gültig für ein Haushaltsjahr) angeboten werden.

In Ihrer übersandten Anlage zum Finanzierungsvertrag wurden Aufgaben nach dem SGB II, die durch die Landeshauptstadt Magdeburg wahrgenommen werden, aufgeführt.

So werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 5 SGB II (Mietschulden und Energieschulden) und § 22 Abs. 7 SGB II (Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung für nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende und Studenten) für die ARGE berechnet und ausgezahlt.

Grundsätzlich besteht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II für die kreisfreien Städte und Kreise die Möglichkeit, die Bearbeitung der Leistungen nach § 22 SGB II vollumfänglich auf die ARGE zu übertragen. In diesem Fall kann das Personal, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Landeshauptstadt betraut ist, diese Tätigkeiten auch in der ARGE wahrnehmen.

In der Folge würden die Kosten, die für die Bearbeitung der Leistungen nach § 22 Abs. 5 und Abs. 7 SGB II anfallen, dann als Verwaltungskosten in der ARGE entstehen, die Ihnen als Träger der ARGE wiederum mit einem pauschalen kommunalen Verwaltungskostenanteil von 12,6% berechnet werden.

Voraussetzung für diese Verfahrensweise ist jedoch die Aufgabenübertragung der Bearbeitung und Auszahlungen der kommunalen Leistungen nach § 22 SGB II in Gänze auf die ARGE und somit eine Anpassung von § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages.

Zu beachten ist dabei auch, dass damit die Gesamtkosten für Verwaltungsausgaben der ARGE höher ausfallen werden, als bisher. Sofern das zur Verfügung stehende Gesamtverwaltungsbudget nicht ausreicht, wären Umschichtungsmöglichkeiten aus dem Eingliederungstitel in Anspruch zu nehmen.

Die von Ihnen dargelegte Berechnung der Kosten, die der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 22 Abs. 5 und Abs. 7 SGB II entstehen und in der Folge zur Verminderung des KFA auf 10,95% als Angebot im Finanzierungsvertrag geführt haben, habe ich zur Kenntnis genommen. Dabei wurde der tatsächliche Aufwand ermittelt und zur Darstellung des prozentualen Anteils mit dem für 2007 vorhandenen Verwaltungsbudget ins Verhältnis gesetzt. Sie gingen davon aus, dass die so ermittelten Kosten den KFA in Höhe von 12,6 % verringern. Zu beachten ist allerdings, dass der KFA von 12,6 % nicht den tatsächlichen Aufwand für kommunale Aufgaben in der ARGE Magdeburg GmbH darstellt, sondern lediglich dem Angebot des Bundes gefolgt wurde, der bereit war, 87,4 % der Verwaltungskosten zu übernehmen. Um eine Vergleichbarkeit der Berechnungen zu erreichen, müsste zunächst der tatsächliche Aufwand für kommunale und Bundesaufgaben in der ARGE Magdeburg GmbH ermittelt werden.

Für die Agentur für Arbeit Magdeburg ergibt sich bei der Verhandlung des KFA für 2008 darüber hinaus auch kein Handlungsspielraum, da vom BMAS auch für 2008 ein pauschaler KFA von 12,6%

angeboten wurde. Alternativ zu diesem Angebot ist, wie bereits eingangs erwähnt, nur die Abrechnung der Verwaltungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand oder nach einer Spitzabrechnung (gültig für ein Haushaltsjahr) möglich.

Meinem Schreiben lege ich den Entwurf einer Nebenabrede zum Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag bei, der aus Sicht der Agentur für Arbeit Magdeburg als Grundlage für die Finanzierung der Gesamtverwaltungskosten der ARGE in 2008 gelten kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz - Werner Ihmels
Geschäftsführer Interner Service